

## Stellungnahme

### der Bundesrechtsanwaltskammer zum

### Grünbuch der Europäischen Kommission zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs

erarbeitet von dem Europaausschuss

#### Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.  
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart  
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M. (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln  
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Andreas **von Máriaassy**, München  
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

---

November 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 63/2011  
Registernummer: 25412265365-88

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht zum Grünbuch der Europäischen Kommission zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs folgende Anmerkungen:

### **FRAGEN ZU DEN INSTRUMENTEN DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG**

**Frage 1:** *Ermittlungsverfahren:* Welche Alternativen zur Untersuchungshaft gibt es? Wie erfolgreich sind sie? Könnten Alternativen zur Untersuchungshaft auf Unionsebene gefördert werden? Wenn ja, wie?

In der Bundesrepublik Deutschland kann der Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, ausgesetzt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch diese erreicht werden können. In Betracht kommen nach § 116 Abs. 1 StPO namentlich

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) durch den Beschuldigten oder einen anderen.

Auch der Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, kann ausgesetzt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt nach § 116 Abs. 2 StPO namentlich die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen. Schließlich kann auch beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr ein Haftbefehl ausgesetzt werden, wenn die Erwartung

hinreichend begründet ist, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgt und dass dadurch der Zweck der Haft erreicht wird.

Eine Förderung von Alternativen zur Untersuchungshaft auf Unionsebene könnte zunächst allein dadurch erfolgen, dass die in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich praktizierten Alternativen zur Untersuchungshaft untersucht und verglichen würden. Denn eine Angleichung des insoweit bestehenden Rechtsbestandes könnte möglicherweise EU-rechtliche Regelungen obsolet machen. So kommt die Anordnung der Untersuchungshaft in Deutschland nur bei schweren Delikten in Betracht, während dies nicht in allen Mitgliedsstaaten der Fall zu sein scheint.

**Frage 2:** *Strafvollzug:* Welche Haftalternativen gibt es in Ihrem Rechtssystem (z.B. gemeinnützige Arbeit oder Aussetzung der Strafe zur Bewährung)? Wie erfolgreich sind sie? Könnten die Bewährungsstrafe und sonstige Haftalternativen auf Unionsebene gefördert werden? Wenn ja, wie?

Bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht in der Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Das Gericht kann unter diesen Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei einer Strafaussetzung zur Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Wiedergutmachung des begangenen Unrechts dienen. So kann das Gericht dem Verurteilten beispielsweise auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden zu ersetzen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist, sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen (§ 56b StGB).

**Frage 3:** Inwieweit beeinflussen Ihrer Meinung nach die Haftbedingungen die Funktionsweise des Europäischen Haftbefehls? Wie beurteilen Sie die Funktionsweise des Rahmenbeschlusses zur Überstellung von verurteilten Personen?

Einheitliche Mindeststandards beim Vollzug der Untersuchungshaft sind Voraussetzung des gegenseitigen Vertrauens als Bestandteil aller Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung im Bereich des Strafrechts.

#### **FRAGEN ZUR UNTERSUCHUNGSHAFT**

**Frage 4:** Es besteht eine Verpflichtung zur Entlassung der beschuldigten Person aus der Untersuchungshaft, solange keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen. Wie ist dieser Rechtsgrundsatz in Ihrer Rechtsordnung geregelt?

Nach § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO darf die Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht. Darüber hinaus ist der Vollzug eines Haftbefehls in den o.g. (Frage 1) Fällen auszusetzen.

**Frage 5:** Die unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten a) zur gesetzlichen Höchstdauer der Untersuchungshaft und b) zur Periodizität der Überprüfung der Gründe für die Untersuchungshaft können das gegenseitige Vertrauen behindern. Wie ist Ihre Meinung dazu? Wie lässt sich die Untersuchungshaft so weit wie möglich verkürzen?

Es liegt auf der Hand, dass unterschiedliche Regelungen zur gesetzlichen Höchstdauer der Untersuchungshaft sowie zur Periodizität ihrer Überprüfung das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Europäischen Union behindern können, denn nur vergleichbare Standards gewährleisten ein solches gegenseitiges Vertrauen.

Ungeachtet der höchst unterschiedlichen rechtlichen Ausgangssituation zur Anordnung und dem Vollzug der Untersuchungshaft in der Europäischen Union haben Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt, dass die frühzeitige Beiordnung eines Verteidigers die Dauer der Untersuchungshaft signifikant verkürzen konnte. Die hierdurch erzielten Einsparungen waren erheblich größer als die durch die Verteidigerbeiordnung verursachten Kosten.

**Frage 6:** Die Gerichte können einen Europäischen Haftbefehl ausstellen, um die Rückführung einer beschuldigten Person für den Prozess zu veranlassen, die nicht in Untersuchungshaft genommen, sondern auf freien Fuß gesetzt wurde und in ihr Herkunftsland zurückkehren durfte. Machen die Richter bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch und wenn ja, in welcher Form?

Soweit bekannt, wird der Europäische Haftbefehl auch benutzt, um die Rückführung von beschuldigten Personen zu veranlassen, die in der Hauptverhandlung nicht erscheinen. Besonderheiten sind insoweit nicht bekannt.

**Frage 7:** Wären zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens eine auf das notwendige Mindestmaß beschränkte EU-Regelung in Bezug auf die Höchstdauer der Untersuchungshaft sowie eine regelmäßige Überprüfung der Untersuchungshaft sinnvoll? Wenn ja, wie könnte eine optimale Lösung aussehen? Welche sonstigen Maßnahmen böten sich an, um die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen?

Gemeinsame Mindeststandards zur Höchstdauer der Untersuchungshaft sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Untersuchungshaft sind im Hinblick auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und das dafür erforderliche gegenseitige Vertrauen erforderlich. Ob eine hierauf gerichtete EU-Regelung sinnvoll und praktikabel ist, kann angesichts der höchst unterschiedlichen Verfahrensordnungen und Praxen in den EU-Staaten erst nach einer entsprechenden Analyse beurteilt werden.

#### **FRAGE ZUM FREIHEITSENTZUG BEI KINDERN**

**Frage 8:** Welche Alternativen zum Freiheitsentzug könnte es bei Kindern geben?

Untersuchungshaft gegen Jugendliche darf in der Bundesrepublik Deutschland nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen (§ 72 JGG). So kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden.

#### **FRAGEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER HAFTBEDINGUNGEN**

**Frage 9:** Wie könnte die Überprüfung der Haftbedingungen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden? Wie könnte die EU die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Justizvollzugsanstalten fördern?

Angesichts der bereits bestehenden Überprüfungsmechanismen stellt sich die in dem Grünbuch aufgeworfene Frage, wie sich die Arbeit dieser Kontrollstellen besser koordinieren lässt, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien zu fördern. Denkbar ist möglicherweise eine institutionelle Einbindung der EU in solche Projekte.

**FRAGEN ZU DEN HAFTBEDINGUNGEN**

**Frage 10:** Auf welche Weise könnten die Bemühungen des Europarats und der Mitgliedstaaten um Sicherstellung angemessener Haftbedingungen in der Praxis unterstützt werden?

Angesichts der Erfahrungen und Tätigkeiten des Europarates auf dem Gebiet der Sicherstellung angemessener Haftbedingungen in der Praxis erscheint es begrüßenswert, wenn die Europäische Union sich an den entsprechenden Mechanismen beteiligen würde.

\*\*\*